

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

SRB 141.1

vom 29. November 2024

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Verfahren an Gemeindeversammlungen	4
1.1 Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 1 Einberufung der Versammlung	4
Art. 2 Traktanden	4
Art. 3 Erheblichkeitserklärung von Anträgen	4
Art. 4 Versammlungsleitung	4
Art. 5 Nicht geregelte Verfahrensfragen	5
Art. 6 Rügepflicht	5
Art. 7 Eröffnung der Versammlung	5
Art. 8 Öffentlichkeit; Medien	5
Art. 9 Eintreten	5
Art. 10 Beratung	6
Art. 11 Ordnungsanträge	6
Art. 12 Schluss der Beratung	6
1.2 Abstimmungsverfahren	6
Art. 13 Grundsatz	6
Art. 14 Vorbereitung der Abstimmung	6
Art. 15 Verfahren	6
Art. 16 Bereinigung	7
Art. 17 Form der Abstimmung; Stichentscheid	7
Art. 18 Wahlen	7
1.3 Protokoll	7
Art. 19 Protokollführungspflicht	7
Art. 20 Inhalt	7
Art. 21 Öffentlichkeit; Genehmigung	8
II. Urnengemeinde	8
2.1 Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 22 Urnengeschäfte	8
Art. 23 Stimm- und Wahlausschuss	8
Art. 24 Stimm- und Wahllokal	8
Art. 25 Stimmabgabe	8
2.2 Urnenwahlen	9
a) Zeitpunkt und Anordnung	9
Art. 26 Zeitpunkt	9
Art. 27 Anordnung	9
b) Wahlvorschläge	9
Art. 28 Einreichung der Wahlvorschläge	9
Art. 29 Anforderungen	9
Art. 30 Vertretung der Unterzeichnenden	9
Art. 31 Vorgeschlagene	10
Art. 32 Prüfung	10
Art. 33 Änderungen, Bereinigungen	10
Art. 34 Fehlende Wahlvorschläge	10
Art. 35 Kennzeichnung der Wahlvorschläge und der direkten Kandidaturen	10
Art. 36 Publikation	11
Art. 37 Fehlende direkte Kandidaturen	11
c) Wahlzettel	11
Art. 38 Druck der Wahlzettel und der Namensliste	11
Art. 39 Zustellung des Wahlmaterials	11
Art. 40 Ausfüllen des Wahlzettels	11
d) Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse	11
Art. 41 Feststellung der Gültigkeit	11
Art. 42 Verfahren bei Ungültigkeit	12
Art. 43 Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	12

Art. 44 Ungültige Namen, ungültige Stimmen	12
Art. 45 Wahl Gemeindepräsidium: Erster Wahlgang.....	12
Art. 46 Wahl Gemeindepräsidium: Zweiter Wahlgang	13
Art. 47 Wahl übrige Mitglieder des Gemeinderats: Relatives Mehr	13
Art. 48 Minderheitenschutz	13
Art. 49 Vorgehen bei Erreichen des erforderlichen Mehrs für beide Ämter	13
Art. 50 Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	13
Art. 51 Stille Wahl.....	13
Art. 52 Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	13
e) Ersatzwahl	14
Art. 53 Ersatzwahl	14
III. Wahlen durch Behörden	14
Art. 54 Wahlen des Gemeinderates	14
Art. 55 Verfahren	14
Art. 56 Wahlart	14
Art. 57 Amtsdauer	14
Art. 58 Restamtsdauer	14
IV. Schlussbestimmungen	15
Art. 59 Ergänzende Bestimmungen	15
Art. 60 Rechtspflege.....	15
Art. 61 Strafbestimmungen	15
Art. 62 Inkrafttreten	15
Genehmigungsvermerk	16
Auflagezeugnis	16
Genehmigung	16

29. November 2024

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen erlassen das folgende Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Bönigen:

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Einberufung der Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a* im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- b* im zweiten Halbjahr, um das Budget und die Steueranlage zu beschliessen;
- c* zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 2

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Artikel 3

Erheblicherklärung von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 4

Versammlungsleitung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Verwaltung sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

- ³ Die Versammlungsleitung
- a* eröffnet die Versammlung (Art. 7),
 - b* erteilt das Wort,
 - c* klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
 - d* entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

⁴ Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Artikel 5

Nicht geregelte Verfahrensfragen

Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Artikel 6

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Artikel 7

Eröffnung der Versammlung

Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und

- a* fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- b* sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- c* veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- d* lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- e* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 8

Öffentlichkeit; Medien

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Artikel 9

Eintreten

¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Artikel 10

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.

Artikel 11

Ordnungsanträge

¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,

- a* die Beratung zu schliessen,
- b* ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
- c* die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
- d* die Versammlung zu unterbrechen,
- e* die Versammlung abubrechen.

² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.

Artikel 12

Schluss der Beratung

¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 11 Abs. 1 lit. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b* die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
- c* bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren**Artikel 13**

Grundsatz

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Artikel 14

Vorbereitung der Abstimmung

Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Artikel 15

Verfahren

Die Versammlungsleitung

- a* kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b* erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- c* lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d* fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,
- e* stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Artikel 16

Bereinigung

- ¹ Bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.
- ³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.
- ⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Artikel 17

Form der Abstimmung; Stichentscheid

- ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.
- ² Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- ³ Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 18

Wahlen

- ¹ Für Wahlen an Gemeindeversammlungen gelten die Artikel 45 und 46 dieses Reglements sinngemäss.
- ² Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl beschliesst.

1.3 Protokoll**Artikel 19**

Protokollführungspflicht

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.
- ² Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Artikel 20

Inhalt

- Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:
- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
 - b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person,
 - c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - d* die Reihenfolge der Traktanden,
 - e* die Anträge,
 - f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h* die allfälligen Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i* die Zusammenfassung der Beratungen,
 - j* die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Artikel 21

Öffentlichkeit; Genehmigung

- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde**2.1 Allgemeine Bestimmungen****Artikel 22**

Urnengeschäfte

- ¹ Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- ² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
 - a* die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
 - b* die sechs übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 23

Stimm- und Wahlausschuss

Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Wahl- und Abstimmungskommission sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Artikel 24

Stimm- und Wahllokale

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.
- ² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen
 - a* Wahlmaterial auflegen,
 - b* Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.
- ³ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.
- ⁴ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Artikel 25

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.2. Urnenwahlen

a) Zeitpunkt und Anordnung

Artikel 26

Zeitpunkt

Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet gleichentags statt wie die Gesamterneuerungswahl der übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderats.

Artikel 27

Anordnung

¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens 14 Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

b) Wahlvorschläge

Artikel 28

Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge sind bis spätestens 11.00 Uhr des 65. Tages vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge wird amtlich bescheinigt.

Artikel 29

Anforderungen

¹ Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind.

² Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Urheber, Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) enthalten und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet die gleiche Person zwei Wahlvorschläge, so gilt diejenige Unterschrift, welche sich auf dem Wahlvorschlag befindet, der zuerst eingereicht wird.

⁴ Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.

Artikel 30

Vertretung der Unterzeichnenden

¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.

Artikel 31

Vorgeschlagene

¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen und haben ihre unterschriftliche Zustimmung zu geben.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt werden

³ Kandidierende für das Gemeindepräsidium können gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates kandidieren.

⁴ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen gestrichen.

Artikel 32

Prüfung

¹ Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 33

Änderungen, Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge können bis spätestens 11.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Artikel 34

Fehlende Wahlvorschläge

¹ Werden innert der Frist gemäss Art. 28 Abs. 1 keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, werden die gültig Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als still gewählt erklärt.

² Für die nicht in stiller Wahl besetzten Sitze kann sich jede und jeder Stimmberechtigte unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 31 bis spätestens 11.00 Uhr des 40. Tages vor der Wahl als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl vorschlagen.

³ Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen, die Namen der in stiller Wahl Gewählten und den Hinweis auf die Möglichkeit der direkten Kandidatur spätestens am 50. Tag vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

⁴ Die direkten Kandidaturen werden gemäss Art. 32 geprüft. Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel können bis spätestens 11.00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Artikel 35

Kennzeichnung der Wahlvorschläge und der direkten Kandidaturen

Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung versieht die Wahlvorschläge und die direkten Kandidaturen mit einer Ordnungsnummer.

Artikel 36

Publikation

¹ Die gültigen Wahlvorschläge und die direkten Kandidaturen sind spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

² Vorbehalten bleiben Ersatzwahlen gestützt auf Artikel 53 dieses Reglements.

Artikel 37

Fehlende direkte Kandidaturen

¹ Werden keine oder zu wenig direkte Kandidaturen eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

² Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung hat das Fehlen von genügend Kandidaturen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

c) Wahlzettel**Artikel 38**

Druck der Wahlzettel und der Namensliste

¹ Die Leiterin oder der Leiter Verwaltung ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel und der Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen an.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a* die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b* so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind.

Artikel 39

Zustellung des Wahlmaterials

¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 2 Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

Artikel 40

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Es können so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen werden, wie Sitze zu besetzen sind.

d) Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse**Artikel 41**

Feststellung der Gültigkeit

¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft die Wahl- und Abstimmungskommission zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt die Wahl- und Abstimmungskommission die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Artikel 42

Verfahren bei Ungültigkeit

¹ Die Wahl- und Abstimmungskommission hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Vorschläge bleiben gültig.

Artikel 43

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

a nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel stammen,

b nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,

c nach Bereinigung gemäss Artikel 44 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,

d anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,

e den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,

f ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 44

Ungültige Namen, ungültige Stimmen

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

³ Leer gelassene Linien gelten als ungültige Stimmen.

Artikel 45

Wahl Gemeindepräsidentium: Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang ist als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

	Artikel 46
Wahl Gemeindepräsidium: Zweiter Wahlgang	<p>¹ Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben die zwei Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben und ihre Kandidatur für den zweiten Wahlgang aufrecht erhalten.</p> <p>³ Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat mit der höheren Stimmzahl gewählt (relatives Mehr).</p> <p>⁴ Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.</p>
	Artikel 47
Wahl übrige Mitglieder des Gemeinderats: Relatives Mehr	<p>¹ In den Gemeinderat sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt (relatives Mehr).</p> <p>² Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p>
	Artikel 48
Minderheitenschutz	Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.
	Artikel 49
Vorgehen bei Erreichen des erforderlichen Mehrs für beide Ämter	<p>¹ Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat das erforderliche Mehr sowohl für die Wahl ins Gemeindepräsidium als auch für die Wahl in den Gemeinderat, so hat sie oder er unverzüglich zu erklären, welches der beiden Ämter sie oder er annimmt.</p> <p>² Die Stimmen, die er oder sie für das andere Amt erhalten hat, werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für dieses Amt nicht berücksichtigt.</p>
	Artikel 50
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Wahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG).</p>
	Artikel 51
Stille Wahl	<p>¹ Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden diese vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.</p> <p>² Art. 34 bleibt vorbehalten.</p>
	Artikel 52
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	<p>¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans zu publizieren.</p> <p>² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.</p>

e) Ersatzwahl**Artikel 53**

Restamtsdauer

¹ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, wird für die verbleibende Amtsdauer im Mehrheitswahlverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen eine Ersatzwahl angeordnet.

² Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten die Artikel 28 ff., wobei die Frist zur Einreichung 10 Tage nach der Publikation der Ersatzwahl beträgt. Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel können bis spätestens 11.00 Uhr des 15. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.

³ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 5 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

⁴ Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

III. Wahlen durch Behörden**Artikel 54**

Wahlen des Gemeinderates

¹ Gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten,
- b die Delegierten der Gemeinde,
- c die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d die Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen des Gemeinderats.

Artikel 55

Verfahren

Die Vorschlagenden unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge für jede Kommission auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

Artikel 56

Wahlart

¹ Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl offen durchgeführt, sofern der Gemeinderat nicht die geheime Wahl beschliesst.

² Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).

Artikel 57

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 54 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Artikel 58

Restamtsdauer

Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit nach den vorstehenden Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 59

Ergänzendes kantonales Recht

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt ergänzend die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Artikel 60

Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Artikel 61

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 62

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen der Gemeinde, insbesondere das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 7. Juni 2013, aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung bescheinigt, dass das Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 24. Oktober 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

13. Januar 2025

Stefan Frauchiger
Leiter Verwaltung

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 5. März 2025.